BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Aschheim

Satzung

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschheim sind Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land im Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet GRÜNE Aschheim. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Aschheim.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschheim erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschheim kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, keiner anderen Partei angehört und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Weiteres über die Aufnahme von Mitgliedern regelt die Landessatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschheim hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die

Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen gilt eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, sofern zutreffend: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Wahl von Kassenprüfer*innen, Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (7) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, und dem/der Kassierer*in. Der Vorstand kann um einen/eine Schriftführer*in und bis zu zwei Beisitzer*innen erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlen der Mitgliederversammlung zum Vorstand sind geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los. Weiteres regelt die Landessatzung im Abschnitt Wahlen.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis

zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Parität

Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (3) Der Inhalt der Satzungsänderung ist der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere Gliederung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Aschheim, den 13.12.2018 zuletzt geändert am: 13.12.2018

Anhang zur Satzung

Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Die Ortsverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land. Die/Der Ortsverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Kreiskassierer/in.
- (2) Die Ortskasse ist gegenüber dem/der Kreiskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichts nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. Januar der Kreiskasse zu übergeben.